

Schützenverein Harste von 1927 e.V.



Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung und Weitergabe personenbezogener Daten

Der für die Veröffentlichung verantwortliche Vereinsvorstand ist verpflichtet, alle Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu ergreifen, die durch die Umstände geboten erscheinen. Angesichts der besonderen Eigenschaften von Online-Verfahren (insbesondere Internet), kann dieser den Datenschutz jedoch nicht umfassend garantieren.

- Als Vereinsmitglied nehme ich die Risiken für eine Persönlichkeitsverletzung zur Kenntnis und mir ist bewusst, dass die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine mit der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen.
- Darüber hinaus ist nicht garantiert dass:
 - die Daten vertraulich bleiben,
 - die inhaltliche Richtigkeit fortbesteht,
 - die Daten nicht verändert werden können.

Als Vereinsmitglied kann ich meine Einwilligung jederzeit zurückziehen. Ich bestätige, das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben und erlaubt dem Verein folgende Daten online auf der Internetseite des Vereins: <http://schuetzenverein-harste.de>, zu veröffentlichen sowie zu vereinsinternen Zwecken und zur Organisation des Sportbetriebs sowie der Mitgliedermeldung an die übergeordneten Verbände weiterzugeben, sowie sie in einer EDV-gestützten Mitgliederverwaltungssoftware zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen:

Allgemeine Daten

- Vorname
- Nachname
- Fotografien
-

Sonstige Daten (Beispiele)

- Leistungsergebnisse
- Mannschaftsgruppe

Spezielle Daten von Funktionsträgern

- Anschrift
- Telefonnummer
- Faxnummer
- E-Mail Adresse

- Lizenzen
-

Darüber hinaus ist mir bewusst, dass meine Daten aufgrund meiner Mitgliedschaft im Deutschen Schützenbund über dessen Untergliederungen: Landesverband, Kreisverband, Unterkreis usw. weitergegeben werden und zur Organisation des Verbands- und Sportbetriebes verarbeitet werden. Auch dort werden bei entsprechenden Anlässen (sportliche Erfolge, ehrenamtliche Tätigkeit, etc.) gegebenenfalls Daten inklusive Bilder von mir in Printmedien und online-Medien veröffentlicht.

Diese Verarbeitung kann auch im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung erfolgen.

Ich bestätige die mir ausgehändigte Satzung und insbesondere die Regelungen zum Datenschutz (§ NN) / bzw. die beigefügte Datenschutzklausel (siehe Anlage zu 4) zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____
(Bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Schützenverein Harste von 1927 e.V.

Schützenverein Harste von 1927 e.V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Schützenverein Harste hat seinen Sitz in Harste und ist unter dem Namen

Schützenverein Harste von 1927 e. V.

-

in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des LandesSportBund Niedersachsen e. V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1

Zweck des Vereins ist, die Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2 Nr. 2

Der Verein ist selbstlos Tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen für Vereinstätigkeiten in angemessener Höhe unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften und der finanziellen Möglichkeiten des Vereins ist zulässig.

Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung entschieden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder und kann auch Ehrenmitglieder haben. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme ist mit einfacher Stimmenmehrheit abzustimmen. Nach Ablauf eines Jahres entscheidet der Vorstand, dort auch mit einfacher Mehrheit, ob das Mitglied aufgrund seiner Aktivität beim Sport- u. Vereinsleben, weitergeführt wird oder aufgrund mangelnder Beteiligung ausscheidet. Eine passive Mitgliedschaft kann erst nach Eintritt in die Altersklasse (lt. Sportordnung) erfolgen und muss schriftlich beantragt werden.

-

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung legt die Vereinsbeiträge fest. Beiträge sind jeweils für das halbe oder volle Kalenderjahr zu zahlen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austrittserklärung, Verlust der

**Rechtsfähigkeit der juristischen Person, Tod oder Ausschluss aus dem Verein
Eine Austrittserklärung muss schriftlich beim 1. Vorsitzenden abgegeben werden.**

Die letzte Frist für die Beendigung der Mitgliedschaft zum Jahresende ist der 30. September.

Ausschlussgründe sind:

-

Gröblicher Verstoß gegen die Interessen des Vereins, gegen die Anordnung des Vorstandes und gegen die Vereinszucht.

Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins und gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameraschaft.

Nichtzahlung des Vereinsbeitrages nach vorheriger schriftlicher Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig; sie muss schriftlich und binnen zehn Tagen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Ehrenrat. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich erfolgen.

§ 9 Vorstand

Der Verein wird vertreten gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten, jeder ist allein vertretungsberechtigt, wobei der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur dann handelt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Im Übrigen besteht der Vorstand aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer dem Kassierer und dem Schießwart. Ämterhäufung ist mit Ausnahme der Position des 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden zulässig.

Erläuterung: Dass derjenige, der Vorsitzender ist auch Kassierer, Schriftführer oder Schießwart sein kann, jedoch nicht 1. und 2. Vorsitzender zugleich.

-

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.

Ausführen von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung.

Behandlung von Anregungen der Abteilungen.

Die Bewilligung von Ausgaben

Erstellen des Jahresberichts.

Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse mit Sitz und Stimme teilzunehmen.

§ 11 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern die von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Ein Mitglied des Ehrenrates kann an einer zur Verhandlung anstehenden Sache, mit der er in Verbindung steht oder an welcher er beteiligt ist, nicht teilnehmen.

Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag über Streitigkeiten innerhalb des Vereins in Angelegenheiten, die Gegenstand eines Ehrengerichtlichen Verfahrens sein können. Beteiligte können mittelbare und unmittelbare Mitglieder sein.

Der Ehrenrat kann als Berufungsinstanz nach § 6 feststellen, dass die durch den Vorstand ausgesprochene Maßnahme nicht gerechtfertigt ist, diese bestätigen oder andere Maßnahmen treffen. Er kann als Maßnahmen aussprechen:

1. Verwarnung

2. Verweis

3. schweren Verweis

4. Ausschluss aus dem Verein

Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 12 Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jährlich mehrere Monatsversammlungen einberufen, auf denen auch Beschlüsse gefasst werden können. Die Termine der Monatsversammlungen werden im Quartalsplaner angekündigt, eine schriftliche Einladung erfolgt nicht.

Desweiteren beruft der Vorstand einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ein, auf der auch Beschlüsse gefasst werden können.

Die Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte beinhalten:

- Geschäftsbericht des Vorstandes**
- Kassenbericht des 1. Kassierers und der Kassenprüfer**
- Entlastung des Vorstandes**
- Entlastung des 1. Kassierers**
- Wahlen zum Vorstand (alle 2 Jahre)**
- Wahl von zwei Kassenprüfern wovon jährlich einer ausscheiden muss**
- Verschiedenes**

Eventuelle Satzungsänderungen, Festsetzung oder Aufnahmegelder können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und müssen in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt werden.

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe der Vereinsbeiträge vor. Die Mitgliederversammlung stimmt über den Vorschlag ab.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die bei der nächsten Versammlung zu verlesen und vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind gültig bei Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht die Satzung ein anderes Abstimmungsergebnis vorschreibt. Bei

Stimmengleichheit erfolgt Nachwahl.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn er es für erforderlich hält. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder die Versammlung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Die Einladungsfrist beträgt drei Tage. Die Einladung hat schriftlich durch Aushang im Vereinsschaukasten zu erfolgen.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

-

§ 15 Nr. 1

Die Auflösung des Vereins beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Verein wird aufgelöst, wenn drei Viertel der Vereinsmitglieder die Auflösung beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt,

sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Nr. 2

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Flecken Bovenden mit der Zweckbestimmung, das es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Sports im Ortsteil Harste zu verwenden hat.

Harste, 29.11.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frank Nothnisch', written over a horizontal line.

1.Vorsitzender



Ergänzung zur Satzung von 2018: § 16 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
 - Bankverbindung (falls Lastschriftzugang in Satzung vorgesehen),
 - Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
 - E-Mail-Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Staatsangehörigkeit
 - Lizenz(en),
 - Ehrungen,
 - Funktion(en) im Verein,
 - Wettkampfergebnisse,
 - Zugehörigkeit zu Mannschaften,
 - Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.
- 2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
 - 3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
 - 4) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten

Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an EMPFÄNGER VERBAND der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

- 5) Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- 6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 7) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte

bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- 8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- 9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Quelle u.a.: Dr. F. Weller, Mitglied Landesausschuss Recht, Steuern und Versicherung [Okt. 2009]